

André Busche

Vorbereitung auf die Waffensachkundeprüfung

Waffenrecht • Beschussrecht

Waffentechnik • Munitionskunde

Seenotsignalmittel • Handhabung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright ©: André Busche 2007–2019, alle Rechte vorbehalten
Verlag: Juristischer Fachverlag André Busche
Gneisenaustraße 1, 24105 Kiel

Alle Hinweise und Angaben in diesem Buch wurden vom Autor sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben gegeben werden.

Die Informationen zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Information und nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen und ziehen Sie weitere Informationsquellen hinzu.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede zustimmungspflichtige Verwertung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, insbesondere Nachdruck, Vervielfältigungen, Übersetzungen, elektronische Speicherung oder Verarbeitung, Verfilmung.

11. Auflage (D3)

ISBN-13: 978-3-940723-52-9

www.juristischer-fachverlag.de



Wechseltrommeln – hier wird allerdings auf gleichen oder geringeren Geschossdurchmesser (Kaliber) und Gasdruck abgestellt.

Erwerb und Überlassung sind binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Vorlage der WBK **anzuzeigen** (§ 10 Abs. 1a WaffG).

1.1.8. Einsteckläufe, Einstecksysteme, Reduzierpatronen

Einsteckläufe und **Reduzierpatronen** werden in den Lauf der Waffe eingeführt, um Geschosse eines geringeren Kalibers ohne weitere Veränderungen an der Waffe aus dieser verschießen zu können. Sie benötigen in der Regel keinen eigenen Verschluss. Der Begriff „**Einstecksystem**“ beschreibt dagegen Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

Eine **Erlaubnispflicht** für den **Erwerb und Besitz** besteht **nicht** (beachten Sie den Unterschied der Regelung in Anlage 2 A2 UA2 Nr. 2 und Nr. 2a WaffG in Bezug auf Austausch-/Wechseläufe einerseits und Einsteckläufe etc. andererseits) und damit auch **keine Pflicht zur Eintragung** in eine WBK. Ein Eintrag ist allerdings in der Praxis empfehlenswert, da ansonsten der Munitionserwerb aufgrund fehlender Erlaubnis unmöglich ist.

1.1.9. Umgang (§ 1 Abs. 3, Anlage 1 Abschnitt 2)

„Umgang“ mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, diese herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt¹⁷. Betrachten wir die im Alltag relevanten **Umgangsarten** im Sinne des Waffengesetzes – zur Vereinfachung beschränkt auf „Waffen“.

„**Tatsächliche Gewalt**“ bedeutet, dass der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach seinem Willen über die Waffe verfügen kann.

Erwerb: Es erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt über eine Waffe erlangt, sie also an sich nimmt oder auch findet. Der **Kauf** einer Waffe ist dagegen **kein Erwerb**, da die Zahlung des Kaufpreises nur das Eigentumsrecht überträgt, nicht aber die tatsächliche Gewalt!

Besitz: Es besitzt, wer die tatsächliche Gewalt über die Waffe ausübt, sie beispielsweise bei sich trägt oder im Safe aufbewahrt.

Überlassen: Es überlässt, wer anderen die tatsächliche Gewalt über die Waffe einräumt, sie also schlicht weitergibt.

¹⁷ § 1 Abs. 3 WaffG

Zur **sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen und verbotenen Waffen** dürfen grundsätzlich Behälter folgender Qualitäten unter Berücksichtigung einschränkender Eigenschaften verwendet werden:

- DIN EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0 (Null)**, mit einem Eigengewicht³⁴ **unter 200 kg**: Bis zu fünf Kurz Waffen und verbotene Waffen, Langwaffen ohne zahlenmäßige Begrenzung; Munition darf gemeinsam mit den Waffen aufbewahrt werden;
- DIN EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0 (Null)**, mit einem Eigengewicht **von mindestens 200 kg**: Bis zu zehn Kurz Waffen und verbotene Waffen, Langwaffen ohne zahlenmäßige Begrenzung; Munition darf gemeinsam mit den Waffen aufbewahrt werden;
- DIN EN 1143-1 **Widerstandsgrad I (römisch 1)**, Eigengewicht gesetzlich nicht festgelegt: Aufbewahrung einer unbegrenzten Zahl von Lang- und Kurz Waffen sowie verbotener Waffen und Munition.

Für die **sichere Aufbewahrung von Munition** ist keine Sicherheitsstufe vorgeschrieben. Sie muss in der Wohnung gegen unbefugten Zugriff qualifiziert aufbewahrt werden, mindestens in einem **Stahlblechbehältnis** mit **Schwenkriegelschloss**, zB in einer Geldkassette oder einem gleichwertigen Behältnis. Ein **Schwenkriegelschloss** ist ein Metallriegel oder Haken, der am Schließzylinder befestigt ist und um dessen Achse gedreht wird.

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die vor Inkrafttreten der Waffengesetzänderung 2017 erteilt wurde, dürfen Waffenschränke älterer Bauart auch weiterhin nutzen, wenn diese bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 6. Juli 2017 von ihnen genutzt wurden.³⁵

³⁴ Beachten Sie, dass für Behälter nach DIN EN 1143-1, die vor dem 6. Juli 2017 genutzt wurden, nun eine Gewichtserhöhung durch Verankerung gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist; auch gilt hier kein Bestandsschutz.

³⁵ Ergänzende Information; es handelt sich dabei vornehmlich um Behältnisse der Stufen A und B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995; beachten Sie: nur Altbesitzer dürfen Schränke dieser Sicherheitsstufen verwenden!

Der „**A-Schrank**“ – Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 – darf zur Aufbewahrung von **bis zu zehn Langwaffen** eingesetzt werden. Der „**B-Schrank**“ – Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 – darf zur Aufbewahrung einer **unbegrenzten Zahl von Langwaffen** und **bis zu**

Das Schießen mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann (zB Salutwaffen oder SRS-Waffen), ist darüber hinaus erlaubnisfrei für **Mitwirkende an Theateraufführungen, Filmaufnahmen** u.ä. sowie zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Not- und Rettungsübungen, etwa auf See oder in den Bergen, darf mit Signalwaffen geschossen werden.

Außerdem darf mit Schreckschuss- oder Signalwaffen bei Sportveranstaltungen geschossen werden, wenn dies im Auftrag der Veranstalter erfolgt und erforderlich ist, beispielsweise als Start- oder Beendigungszeichen bei einer Regatta.

1.2.3.2. Erlaubnisfreie Arten des Umgangs nach Anlage 2 A2 UA2

Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Anlage 2 WaffG entbindet einzelne Formen des Umgangs für bestimmte Waffenarten von der Erlaubnispflicht. Beachten Sie, dass die erwähnten Waffen ihre Waffeneigenschaft nicht verlieren, somit also ausdrückliche Verbote in anderen Vorschriften des WaffG trotzdem gelten, beispielsweise das Führverbot von Waffen nach § 42 WaffG – das Verbot besteht auch bei Wegfall der Erlaubnispflicht für das Führen, etwa von Armbrüsten, oder bei einem berechtigten Führen von SRS-Waffen mit dem Kleinen Waffenschein.

Beachten Sie, dass die nachfolgend aufgelisteten Freistellungen nur für die jeweilige Umgangsart gelten!

Erlaubnisfrei ab 18 Jahren sind **Erwerb und Besitz** von

- Druckluft-, Federdruck- und Kaltgas-Waffen mit Prüfzeichen „F im Fünfeck“ (alternativ: Herstellung und Inverkehrbringen vor 1970 oder im Gebiet der ehemaligen DDR),
- Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit Kennzeichen „PTB im Kreis“,
- Salutwaffen,
- Deko-Waffen, die vor April 1976 unbrauchbar gemacht wurden,
- historische Vorderlader (Modell entwickelt vor 1871, umfasst Schusswaffen mit Lunten-, Funken und Zündnadelzündung sowie einläufige Einzellader mit Zündhütchenzündung) und
- Armbrüste
- sowie Kartuschenmunition für Schussapparate, Salutwaffe und SRS-Waffen und
- pyrotechnische Munition der Klasse „PM I“.

Bezeichnung	Verbotene Vorderschaftrepetierflinte (VSRF)
Kategorie	Schusswaffe, Repetierwaffe
Definition	... bei denen <u>anstelle</u> des Hinterschafts ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt
Synonym	Pumpe, Pumpgun, Pump-Action, Riotgun, VSRF
Waffe nach ...	§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 WaffG
Norm Begriff	Anlage 1 A1 UA1 Ziff. 2.3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 A1 Ziff. 1.2.1.2 WaffG
Möglicher Verstoß	§ 2 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 A1 Ziff. 1.2.1.2 WaffG (Verbotene Schusswaffe)
<p>Verbotsmerkmale sind bei Vorhandensein eines Kurzwaffengriffs (der Begriff „Pistolengriff“ wäre einschränkend) ein Klappschaft oder das Fehlen eines Schaftes; zudem darf die Gesamtlänge der Waffe 95 cm nicht unterschreiten, die Lauflänge (Lauf einschließlich Patronenlager) nicht unter 45 cm sein. Auch bei VSR-Waffen mit gezogenen Läufen in einem „typischen Flintenkaliber“ gilt das Verbot, obwohl es sich dabei per definitionem nicht um eine Flinte handelt.</p> <p>VSRF mit zu- oder umschaltbarem, halbautomatischem Nachladesystem sind als Repetierwaffe <u>und</u> Selbstlader anzusehen. Hier ist jeweils die im Einzelfall gefahrenmindernde Einordnung vorzunehmen – so wäre in diesem Beispiel davon auszugehen, dass der Zustand „Selbstlader“ als Art der Waffe bei der Beantragung einer Erwerbserlaubnis anzusetzen wäre, bei dem Verbot der „Vorderschaftrepetierflinte mit Kurzwaffengriff“ dagegen der Zustand „Repetierwaffe“, da in beiden Fällen der Einordnung Gefahren durch einen nicht bedürfnisbegründeten Umgang vermindert werden (so auch BKA-Feststellungsbescheid SO11-5164.01-Z-180 vom 11. Februar 2009)</p>	



4.1.4.3. Kombinierte und mehrläufige Waffen

Kombinierte Waffen sind **Jagdwaffen**. Sie verfügen in der Regel über mindestens zwei verschiedene Laufarten und mindestens zwei Kaliber. Sie sind im Jagdbereich anzutreffen, zum Beispiel als Kombination aus glattem Flintenlauf und gezogenem Büchsenlauf übereinander, der **Bockbüchsenflinte**. Die Bezeichnung „Bock“ leitet sich vom Aufbocken der Läufe ab, im Gegensatz zur früher üblichen Anordnung nebeneinander.



Ein Phänomen dieser Waffen ist das **Klettern**. Es entsteht, wenn sich ein Lauf aufgrund von Wärme ausdehnt, der mit ihm verbundene zweite Lauf aber unverändert bleibt und so das Laufbündel „verbogen“ wird. Durch die feste (gelötete) Verbindung der Läufe wird sich der benutzte (erhitzte) Lauf zumindest an der Seite, die der Laufschiene gegenüberliegt, ausdehnen. Das Schussbild ändert sich – wird bei einer Bockbüchsenflinte nur der untere (erste) Lauf verwendet, „klettern“ die Treffpunktlage. Insbesondere beim Einschießen von Büchsen mit Optik muss das Klettern durch längere Abkühlphasen der Waffe geringgehalten werden – schließlich wird auf der Jagd auch nicht mit dem heißen Lauf angesessen.

Die Auswahl des Laufes, aus dem der Schuss abgegeben werden soll, erfolgt mittels eines Schiebers oder durch den Einsatz zweier Abzüge (siehe nachfolgende Abbildungen, Gesamtansicht und Ausschnitt Abzug). Beachten Sie auch die Ausführungen zum Stecherabzug im Abschnitt 4.2.1.

Kombinierte Waffen werden ausschließlich als Kipplaufsysteme angeboten. Neben der beschriebenen Bockbüchsenflinte gibt es die verschiedensten Kombinationen von Flinten- und Büchsenläufen, darunter der **Doppelbüchsen drilling** (ein Flintenlauf, zwei Büchsenläufe) und der **Drilling** (zwei Flintenläufe mit einem zusätzlichen Büchsenlauf).

Die Kombinationen von gleichen und verschiedenen Läufen, sogenannte **Laufbündel**, finden Sie in diesem Buch ab Seite 81.

Das Gehäuse von Kipplaufgewehren, in dem das Abzugssystem und die Verriegelung untergebracht sind und an dem der Kolben befestigt ist, wird **Basküle** genannt, auch Kasten oder **Verschlusskasten**.